

Langmann, Sabrina

Vfg.:
1. 60.1 z. Ktn.
2. 60.1-10 z. Ktn. **1**
3 z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.
4. Zwischenbescheid erteilt am:
5. TÖP-Fachdienst-Private
5. Liste notieren *esl*
6. zur Bet.-Akte
i.A.: *Lon*

Von: Sawannia Jill <jill.sawannia@stromnetz-hamburg.de>
Gesendet: Dienstag, 22. Juni 2021 12:02
An: Stadt Norderstedt - Stadtplanung
Betreff: [EXTERN] Bebauungsplan Nr. 314

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben zur Beteiligung zum o. g. Bebauungsplan erhalten.

In der Ergebnistabelle aus dem Jahre 2016 wurde geschrieben, dass die Kabel von der Stromnetz Hamburg GmbH mit aufgeführt werden. In der Begründung unter dem Punkt 3.9 „Ver- und Entsorgung“ konnte ich dazu nichts finden. Wir bitten um Ergänzung.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Jill Sawannia

Vertragszahlungen und Dienstbarkeiten



Stromnetz Hamburg GmbH
Gestattungsmanagement
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Telefon 040 49202 3884

jill.sawannia@stromnetz-hamburg.de
www.stromnetz-hamburg.de
www.youtube.com/stromnetz hamburg
<https://twitter.com/StromausfallHH>

Besuchen Sie uns auch auf Xing, LinkedIn und Kununu.

Die Inhalte dieser E-Mail sind als vertraulich eingestuft und entsprechend zu behandeln.
Die Datenverarbeitung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Weitere Informationen finden Sie hier.

Stromnetz Hamburg GmbH, Amtsgericht Hamburg - HRB 95244
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Senator Jens Kerstan, Geschäftsführung: Karin Pfäffle, Thomas Volk

Anlage 2: zur Vorlage Nr. B 21/0365/2 der SV am 09.11.2021
Hier: Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Vfg.:
 1. 60.1 z. Ktn.
 2. 601. Kro z. Ktn.
 3. z. Ktn.
 z. Ktn.
 z. Ktn.



4. Zwischenbescheid erteilt am:
 5. TÖP-Fachdienst.-Private
 5. Liste notieren
 6. zur Bet.-Akte
 i.A.: Jan

50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Stadt Norderstedt Amt für Stadtentwicklung, Umwelt
 und Verkehr
 Fachbereich Planung
 Postfach 1980
 22809 Norderstedt

50Hertz Transmission GmbH

TG
 Netzbetrieb

Heidesstraße 2
 10557 Berlin

Datum
 30.06.2021

Unser Zeichen
 2016-000253-01-TG

Ansprechpartner/in
 Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
 030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
 leitungsanskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
 601 / kc

Ihre Nachricht vom
 18.06.2021

Vorsitzender des Aufsichtsrates
 Christian Peeters

Geschäftsführer
 Stefan Kapferer, Vorsitz
 Dirk Biermann
 Sylvia Borcherding
 Dr. Frank Golletz
 Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
 Berlin

Handelsregister
 Amtsgericht Charlottenburg
 HRB 84446

Bankverbindung
 BNP Paribas, NL FFM
 BLZ 512 106 00
 Konto-Nr. 9223 7410 19
 IBAN:
 DE75 5121 0600 9223 7410 19
 BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



**Bebauungsplan Nr. 314 Norderstedt "Ulzburger Straße/Rüsternweg" Gebiet:
 südlich Heidbergstraße, westlich Ulzburger Straße, östlich U-Bahn, nördlich
 Rüsternweg, die externen Ausgleichsflächen befinden sich nördlich und
 südlich Schleswiger Hagen, westlich Kohlla-Järve-Straße**

Sehr geehrte Frau Langmann,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Jedoch wird das durch die externe Kompensationsmaßnahme in Anspruch genommene Ökokonto durch unsere 380-kV-Leitung Brunsbüttel – Hamburg Nord 951/952 im Mastbereich 643 bis 644 teilweise überspannt. Wir haben dies zur Kenntnis genommen und werden mit dem Betreiber des Ökokontos Kontakt aufnehmen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- vtg.:**
- 1. 60.1 z. Ktn.
 - 2. 60.1. Kro z. Ktn.
 - 3. z. Ktn.
 - z. Ktn.
 - z. Ktn.

R
Lw

Stadtverwaltung
Norderstedt



- 4. Zwischenbescheid erteilt am:
- 5. TÖP-Fachdienst.-Private
- 5. Liste notieren *ok*
- 6. zur Bet. -Akte

02. JULI 2021

--	--	--	--

AZV Südholstein · Postfach 1164 · 25487 Holm

Stadt Norderstedt
Postfach 1980
22809 Norderstedt

DIE VERBANDSVORSTEHERIN

Ihr Zeichen: 601 / lan
Ihre Nachricht vom: 18.06.2021
Mein Zeichen
Meine Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Stefanie Wenske
Telefon: 04103 964 – 281
Telefax: 04103 964 – 44 281
E-Mail: stefanie.wenske@azv.sh

Datum: 30.06.2021

**Stadt Norderstedt, B-Plan 314 „Ulzburger Straße / Rüsternweg“
Gebiet: südlich Heidbergstraße, westlich Ulzburger Straße, östlich U-Bahn**

hier: Ihre Beteiligung als Behörde oder sonstige Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 2 BauGB und Mitteilung über die Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

es bestehen keine Bedenken seitens des AZV hinsichtlich der geplanten Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen



i. A.
Stefanie Wenske
Teamassistentin
Bereich Planung und Bau

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

- Vfg.:**
1. 60.1 z. Ktn.
 2. 60.1-Kto z. Ktn. *Kw R.*
 3. z. Ktn.
 - z. Ktn.
 - z. Ktn.
 4. **Zwischenbescheid erteilt am:**
 5. **TÖP-Fachdienst-Private**
 5. Liste notieren *esl.*
 6. zur *Be t.* -Akte



Archäologisches
Landesamt
Schleswig-Holstein

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzaу-Str. 70 | 24837 Schleswig

Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Planung
z.Hd. Frau Sabrina Langmann
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 601/lan /
Ihre Nachricht vom: 18.06.2021/
Mein Zeichen: Norderstedt-Bplan314 /
Unsere Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 02.07.2021

Bebauungsplan Nr. 314 Norderstedt "Ulzburger Straße/ Rüsternweg"

Gebiet: südlich Heidbergstraße, westlich Ulzburger Straße, östlich U-Bahn, nördlich Rüsternweg, die externen Ausgleichsflächen befinden sich nördlich und südlich Schleswiger Hagen, westlich Kohtla-Järve-Straße

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Langmann,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Schleswig-Holstein Netz AG, Fröbelweg 1, 24568 Kaltenkirchen

Stadt Norderstedt

Postfach 1980

22809 Norderstedt

Bebauungsplan Nr. 314 Norderstedt "Ulzburger Straße/ Rüsternweg"
Gebiet: südlich Heidbergstraße, westlich Ulzburger Straße, östlich U-Bahn, nördlich Rüsternweg, die externen Ausgleichsflächen befinden sich nördlich und südlich Schleswiger Hagen, westlich Kohtla-järve-Straße
Ihr Schreiben vom 18.06.2021
Ihr Zeichen: 601 / Ian

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsererseits bestehen keine Bedenken.

Freundliche Grüße
Schleswig-Holstein Netz
NC-Kaltenkirchen

**Paul
Kupke**
i.A. P. Kupke

Digital unterschrieben
von Paul Kupke
Datum: 2021.07.02
08:26:29 +02'00'

Vfg.:

1. 601 z. Ktn.
2. 601. Kto z. Ktn.
3. z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.

4. ~~Zwischenbescheid erteilt am:~~
 5. TÖP-Fachdienst. Private
 5. Liste notieren *esl.*
 6. zur *Ret.*-Akte
- J.A.: *Ian*

Ka R. 5

Schleswig-Holstein Netz AG
Fröbelweg 1
24568 Kaltenkirchen
www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner
Paul Kupke
Projektleitung Netzbetrieb Strom

T +49 41 91-99 67-25 51
F +49 41 91-99 67-94 97
M +49 1 71-9 78 19 92
paul.kupke@sh-netz.com

Datum
2. Juli 2021

Sitz: Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HRB 8122 PI

Vorstand
Kirsten Fust
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Matthias Boxberger

Vfg.:

1. 60.1
2. 60.1. Uro
3.

z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.

6

Langmann, Sabrina

Von: Christian.Thomann@llur.landsh.de
Gesendet: Montag, 5. Juli 2021 19:03
An: Langmann, Sabrina
Betreff: Bebauungsplan Nr. 314 Norderstedt "Ulzburger Straße / Rusterweg"

4. Zwischenbescheid erteilt am:
5. TÖP-Fachdienst-Private
5. Liste notieren erst.
6. zur Bet.-Akte
i.A.: Jan

Sehr geehrte Frau Langmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan unter Beachtung nachfolgender Punkte keine Bedenken.

Die im Verfahren beschriebene Waldumwandlung wird in Aussicht gestellt. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Schaffung von Wohnraum mit einer annehmbaren Grüngestaltung sollte im Waldumwandlungsantrag kurz begründet werden. Die genannte Ersatzaufforstung würde ich bei Antragstellung anerkennen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes im Bereich der Waldfläche darf erst nach Beschluss des Bebauungsplanes und beim Vorliegen einer rechtskräftigen Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG, ausgestellt durch die Forstbehörde, begonnen werden.

Die artenschutzrechtlichen zeitlichen Beschränkungen nach Naturschutzrecht sind bei der Abholzung und Rodung zu beachten.

Der Baumbestand auf der benannten Waldfläche wäre soweit auszudünnen, dass ein lichter Park entsteht, somit die Planung entsprechend umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Thomann

Untere Forstbehörde
LLUR 546

Memellandstr. 15
24537 Neumünster

Tel.: 04321/5592-201
Fax: 04321/5592-290

WASSERVERBAND MÜHLENAU

-Körperschaft des öffentlichen Rechts-
Der Vorstand

7



Wasserverband Mühlenau, Hauptstr. 23a, 25489 Haseldorf
Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Planung
z. Hd. Frau Sabrina Langmann
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Vfg.:

1. 60.1	z. Ktn.	R. Lan
2. 60.1. Kro	z. Ktn.	
3.	z. Ktn.	
	z. Ktn.	
	z. Ktn.	

06.07.2021
0005/06

4. Zwischenbescheid erteilt am:
5. TÖP-Fachdienst.-Private
5. Liste notieren ed.
6. zur Bet.-Akte
i.A.: Lan

B-Plan Nr. 314 Anhörung TÖB

Sehr geehrte Frau Langmann,

nach Rücksprache mit Vorstandsvorsteher Hermann Ahrens bestehen von Seiten des Verbandes keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Andrea Peters

Langmann, Sabrina

Von: Winkler, Matthias <winkler@hvv.de>
Gesendet: Dienstag, 6. Juli 2021 12:22
An: Stadt Norderstedt - Stadtplanung
Cc: Dittmers, Timo
Betreff: [EXTERN] B-Plan Norderstedt 314 - Verschickung vom 18.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir im Grundsatz einverstanden. Mit Blick auf das Kapitel 3.7 bitten wir allerdings um Ergänzung der Aussagen zur ÖPNV-Erschließung: Das Plangebiet wird durch die unmittelbar östlich gelegenen Bushaltestelle „Garstedt, Ulzburger Straße 186“ (Linie 393) erschlossen. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet innerhalb des Einzugsbereiches von ZOB und U-Bahnstation Norderstedt Mitte, so dass das Gebiet insgesamt über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung verfügt.

Wir bitten um Berücksichtigung der Stellungnahme der SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Winkler
 Bereich Schienenverkehr/Planung

Vfg.:

1. 60.1	z. Ktn.	R. Ka
2. 601.100	z. Ktn.	
3.	z. Ktn.	
	z. Ktn.	
	z. Ktn.	

4. Zwischenbescheid erteilt am:
 5. TÖP-Fachdienst.-Private
 5. Liste notieren *esl*
 6. zur Bet.-Akte
 i.A.: *Jan*

Hamburger Verkehrsverbund GmbH
 Steindamm 94 | 20099 Hamburg | Germany
 Telefon: 040/32 57 75 - 452 | Fax: 040/32 57 75 - 820
 E-Mail: info@hvv.de

Geschäftsführung: Dietrich Hartmann, Anna-Theresa Korbitt
 Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Martin Bill
 Amtsgericht Hamburg HRB 10 497 | ID-Nr. DE 179 732 501



16. JULI 2021

60 1

Handwritten signature



Vfg.:

- 1. 60.1 z. Ktn.
- 2. 60.1. kro z. Ktn. *Ku*
- 3. z. Ktn.
- z. Ktn.
- z. Ktn.

R.

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Stadt Norderstedt
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt u. Verkehr
Postfach 1980
22809 Norderstedt

- 4. Zwischenbescheid erteilt am: Unser Zeichen
- 5. TÖP-Fachdienst.-Private 2240
- 5. Liste notieren *esl.*
- 6. zur *Bef.* -Akte
- i.A.: *Kan*

Tel.-Durchwahl 9453-
172
Fax-Durchwahl 9453-

229
E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

13. Juli 2021

Betrifft: Stadt Norderstedt

AZ. 601 / lan

B-Plan Nr 314 "Ulzburger Straße / Rüsternweg"

Satzung _____

F-Plan _____

Sehr geehrte Frau Langmann,

aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen



Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 94 53-0
Telefax (04331) 94 53-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Vfg.:
1. 60.1 z. Ktn. 10
2. 601.150 z. Ktn. Lw
3. z. Ktn.
4. Zwischenbescheid erteilt am:
5. TÖP-Eachdienst-Private
5. Liste notieren. ers.
6. zur Gef.-Akte
i.A.:
kan

Langmann, Sabrina

Von: Birgit Henning <bhenning@hwk-luebeck.de>
Gesendet: Donnerstag, 15. Juli 2021 14:49
An: Stadt Norderstedt - Stadtplanung
Betreff: [EXTERN] Stellungnahme, B-Plan Nr. 314 der Stadt Norderstedt

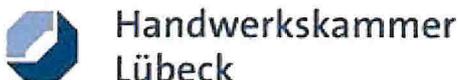
Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Birgit Henning
Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik

Handwerkskammer Lübeck
Breite Straße 10 /12
23552 Lübeck
Telefon 0451 1506-237
Telefax 0451 1506-277
E-Mail bhenning@hwk-luebeck.de
Internet www.hwk-luebeck.de



Weitere Infos der Handwerkskammer Lübeck:

Website: www.hwk-luebeck.de

Infoticker: www.hwk-luebeck.de/corona-aktuelles

Facebook: www.facebook.com/hwkluebeck

Twitter: www.twitter.com/PR_hwk_luebeck

Informationen zum Datenschutz: www.hwk-luebeck.de/datenschutz

1. 601
2. 601.470
- 3.

z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.

4. Zwischenbescheid erteilt am: - Landeseisenbahnverwaltung -
5. TÖP-Fachdienst.-Private

5. Liste notieren *esl.*

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

6. zur Bel-Akte
i.A.: *lan*

Ihr Zeichen: 601 / lan
Ihre Nachricht vom: 18.06.2021
Mein Zeichen: 57291 Is 9121/0/9122
Meine Nachricht vom: -

Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt
und Verkehr
Fachbereich Planung
Postfach 1980

Stadtverwaltung
Norderstedt

22. JULI 2021

601 R.

Herr Kohser
KohserD@eba.bund.de
Telefon: 040 23908 – 291
Telefax: 040 23908 – 5291

19.07.2021

22809 Norderstedt

nachrichtlich per e-Mail [pdf-Datei]:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
Dezernat 15 - Eisenbahnaufsichtsbehörde
Königsweg 59, 24114 Kiel

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 314 der Stadt Norderstedt „Ulzburger Straße / Rüsternweg“ – für das Gebiet südlich Heidbergstraße, westlich Ulzburger Straße, östlich U-Bahn, nördlich Rüsternweg –

Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen.

Das Plangebiet tangiert keine nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen



Daniel Kohser

Vfg.:

1. 60.1

2. 60.1/50

z. Ktn.

z. Ktn.

z. Ktn.

z. Ktn.

z. Ktn.

z. Ktn.

Kw 12

Langmann, Sabrina

Von:

z. Ktn.

Stadt Norderstedt - Stadtplanung

Gesendet: 4. Zwischenbescheid erteilt Montag, 26. Juli 2021 09:13

An: 5. TÖP-Fachdienst-Private Langmann, Sabrina

Betreff: 5. Liste notieren esk WG: [EXTERN] Stellungnahme S01037880, VF und VFKD, Stadt Norderstedt, 601 / Ian, Bebauungsplan Nr. 314 "Ulzburger Straße/ Rüsternweg"

6. zur Ref.-Akte

i.A.: Ian

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Freitag, 23. Juli 2021 14:30

An: Stadt Norderstedt - Stadtplanung <Stadtplanung@norderstedt.de>

Betreff: [EXTERN] Stellungnahme S01037880, VF und VFKD, Stadt Norderstedt, 601 / Ian, Bebauungsplan Nr. 314 "Ulzburger Straße/ Rüsternweg"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 HamburgStadt Norderstedt - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr - Sabrina Langmann
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01037880

E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com

Datum: 23.07.2021

Stadt Norderstedt, 601 / Ian, Bebauungsplan Nr. 314 "Ulzburger Straße/ Rüsternweg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.06.2021.

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 NürnbergNeubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Langmann, Sabrina

Von: Stadt Norderstedt - Stadtplanung
Gesendet: Montag, 26. Juli 2021 09:14
An: Langmann, Sabrina
Betreff: WG: [EXTERN] Stellungnahme S01038196, VF und VFKD, Stadt Norderstedt, 601 / Ian, Bebauungsplan Nr. 314 "Ulzburger Straße/ Rüsternweg"
Anlagen: Norderstedt_B-Plan_Nr_314.zip

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 23. Juli 2021 14:30
An: Stadt Norderstedt - Stadtplanung <Stadtplanung@norderstedt.de>
Betreff: [EXTERN] Stellungnahme S01038196, VF und VFKD, Stadt Norderstedt, 601 / Ian, Bebauungsplan Nr. 314 "Ulzburger Straße/ Rüsternweg"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Stadt Norderstedt - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr - Sabrina Langmann
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01038196
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 23.07.2021
Stadt Norderstedt, 601 / Ian, Bebauungsplan Nr. 314 "Ulzburger Straße/ Rüsternweg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.06.2021.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Wir teilen Ihnen ebenfalls mit, dass sich Ihr angefragtes Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen wenden Sie sich bitte direkt an die Deutsche Bahn AG.

Anlagen:
Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

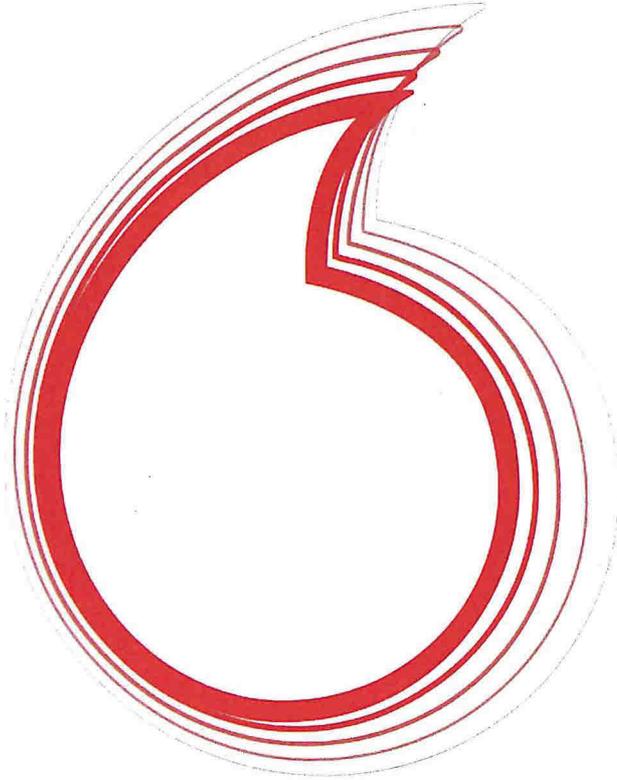
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Das Amt für Vermessung und Kataster des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachamt für Vermessung, Kataster und Grundbesitz, ist für die Erstellung dieses Plans verantwortlich.







**Anweisung zum Schutze
unterirdischer Anlagen der
Vodafone Deutschland GmbH
bei Arbeiten Dritter
(Kabelschutzanweisung)**

Together we can





Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsanlagen der Vodafone Deutschland GmbH sind öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationsanlagen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Sie können bei Arbeiten, die am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Vodafone Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§ 316b und 317 StGB strafbar, und zwar entsprechend §317 StGB auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Vodafone Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden.

(1) Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen der Vodafone Deutschland GmbH beschädigt werden.

(2) Telekommunikationsanlagen der Vodafone Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 bis 100 cm. Eine abweichende – insbesondere geringere – Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Telekommunikationsanlagen mit Fernspeisung, bei denen die Grenzwerte nach VDE 800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen. In den Lageplänen sind derartige Telekommunikationskabel sowohl im Schriftfeld als auch im Kabelquerschnittsbild mit einem Blitzpfeil (⚡) gekennzeichnet.

Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.



(3) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb bei der Vodafone Deutschland GmbH festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationsanlagen der Vodafone Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können. Die Anschrift der zuständigen Stelle, die Telekontakte und die Adresse für die Webauskunft können der beiliegenden Anlage entnommen werden.

(4) Sind solche Telekommunikationsanlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der Vodafone Deutschland GmbH rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen (in eiligen Fällen auch telefonisch vorab), damit – wenn nötig – durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können. Die Kontaktdaten können der beiliegenden Anlage entnommen werden.

(5) Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der Vodafone Deutschland GmbH ist der Vodafone Deutschland GmbH unverzüglich und auf dem schnellsten Wege telefonisch zu melden (siehe Punkt 2 der beil. Anlage). Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Vodafone Deutschland GmbH einzustellen.

(6) Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.

Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, damit eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge ermittelt werden.



(7) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand feinkiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

(8) Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Kabel herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Kabel nicht beschädigt werden.

(9) Jede Person oder Firma, die Erdarbeiten ausführt, ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere Hilfskräfte müssen genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationsanlagen zu begegnen. Nur so kann die Person oder Firma verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.

(10) Die Anwesenheit eines Beauftragten der Vodafone Deutschland GmbH an der Aufgrabungs-stelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der Vodafone Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Vodafone Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Bei Freilegung von Kabelanlagen/Beschädigungen von Kabeln umgehend zu informieren:

Technisches Servicecenter:

Telefon: 0800 / 5035620
(kostenfrei erreichbar aus Deutschland)

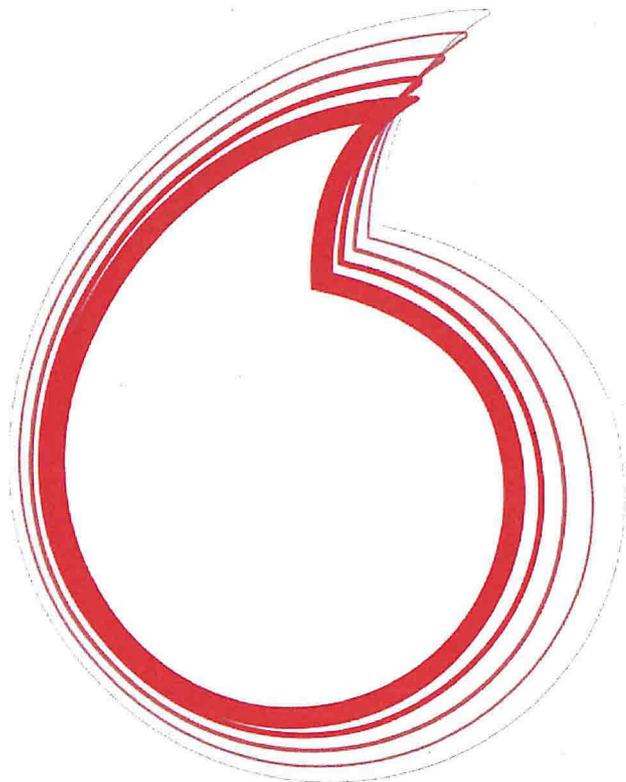


Kabelschutzanweisung der Vodafone Deutschland GmbH

oder

E-Mail: kabel-technikline.de@vodafone.com

(keine Angabe der Kundennummer erforderlich!)



**Schutzanweisung für
erdverlegte
Fernmeldeanlagen der
Vodafone GmbH**

Together we can 



Inhalt

1. Allgemein	3
2. Geltungsbereich	3
3. Erkundungspflicht	3
4. Planwerk/Trassenauskunft	4
5. Lage der Fremdanlagen.....	4
6. Bauausführung/Freischachten.....	5
7. Verfüllen des Kabelgrabens	6
8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre	7
9. Biegeradien der Kabel	7
10. Temperaturbereich	7
11. Anzeige von Beschädigungen.....	7

Aufgrund der besseren Lesbarkeit verwenden wir in den folgenden Texten teilweise nur die männliche Form. Selbstverständlich richtet sich der Inhalt gleichermaßen an weibliche, männliche sowie diverse Interessenten oder auch Interessenten in der Form einer juristischen Person.



1. Allgemein

Diese Schutzanweisung regelt die besonderen Pflichten bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der Vodafone GmbH. Andere vertragliche Vereinbarungen mit der Vodafone GmbH, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Regeln der Technik bleiben im Übrigen unberührt.

Die Vodafone GmbH betreibt für öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen ein umfassendes Netz von Telekommunikationsanlagen. Diese sind auf Bahngeländen wie auch in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder nicht öffentlichen Grundstücken verlegt. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich – insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen – von der Vodafone GmbH schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

Bei Beschädigung von Kabeln und Kabelschutzrohranlagen wird die Vodafone GmbH den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz heranziehen und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgen lassen.

2. Geltungsbereich

Diese Anweisung ist bei allen Bauarbeiten innerhalb des Lizenzgebietes der Vodafone GmbH, nachfolgend Vodafone genannt, zu beachten.

Anlagen von Vodafone beinhalten insbesondere bundesweit Trassen der ehem. Arcor AG sowie regional Trassen der ehem. ISIS Multimedia Net GmbH in NRW.

Die Anlagen von Vodafone können überall im Erdreich in öffentlichen sowie privaten Flächen liegen. Für Planauskünfte auf Bahngelände wenden Sie sich bitte an die „Deutsche Bahn Kommunikationstechnik“ (DB KT).

3. Erkundungspflicht

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Telekommunikationskabelanlage und der örtlichen Gegebenheit vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.



Jeder, der beabsichtigt, Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, hat die Erkundungs- und Sicherungspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einzuhalten. Er muss vor Durchführung der Arbeiten Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Fernmeldeanlagen einholen.

Weiterhin hat die bauausführende Firma die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.Ä. über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen.

4. Planwerk/Trassenauskunft

Die Telekommunikationskabel wurden in den beiliegenden Lageplänen eingezeichnet bzw. eingetragen. Die in den Lageplänen eingetragenen Telekommunikations-Kabellagen dienen zur Orientierung und sind zur Maßentnahme nicht geeignet, z.B. aufgrund von Niveauänderungen.

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

5. Lage der Fremdanlagen

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel in Kabelschutzrohren mit einer Überdeckung von 0,4 bis 0,8 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die zuständige Regionalniederlassung der Vodafone schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.



Kabelmerkzeichen (Steine, auch Kugelmarker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind.

Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung. Erdverlegte Kabel sind in Einzelfällen auch möglich.

6. Bauausführung/Freischachten

Die Kabelschutzrohr- und Schachtanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Die freigelegten Anlagen sind vor jeder Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind.

Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen Regional-niederlassung von Vodafone unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zu den Anlagen von Vodafone sind mind. 0,3 m Parallelabstand einzuhalten.

Mit den Arbeiten in der Nähe der Anlagen von Vodafone darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabel-/Trassenlage zweifelsfrei feststeht. Kann diese nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels geeigneter Kabel- und Leitungstechnik bzw. Suchschlitzen (Suchgräben) zu ermitteln.

Maschinenaushub ist nur bei Kenntnis der genauen Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage zulässig. Ab einem Abstand von 40 cm zur Oberkante der Anlage ist nur Handarbeit zulässig.

Bei der Errichtung von Fundamenten, Mauern oder Ähnlichem dürfen Kabel und deren Schutzrohre nicht eingemauert oder einbetoniert werden.

In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.

Generell ist beim Freilegen von Kabelanlagen/Kabelschutzrohranlagen äußerste Vorsicht geboten. Fernmeldekabel können Fernspeisespannungen von bis zu 300 V führen. Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.



Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.

Das Öffnen der Schutzrohre darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erfolgen. Sollte eine Öffnung/Trennung der Schutzrohrtrasse erforderlich werden, ist die Rohrtrasse mit dafür zugelassenem Material wieder zu verschließen bzw. wieder zu verbinden. Danach ist eine Kalibrierung der betroffenen Rohranlage gem. geltenden VF-Richtlinien durchzuführen. Dafür besteht eine Dokumentationspflicht!

7. Verfüllen des Kabelgrabens

Das Verfüllen der Kabelgräben und Muffengruben hat nach geltenden anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung weiterer landes- und kommunalspezifischer Regelungen zu erfolgen. Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen.

Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2 mm aufweisen.

Oberhalb der Leitungszone kann das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

Vor Verfüllen des Kabelgrabens ist das Kabel durch ein Kabelwarnband mit Aufschrift „Vodafone“ zu sichern. Das Kabelwarnband muss ca. 30 cm bis 40 cm über dem Kabel verlegt werden.



8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre

Kabel und Kabelschutzrohre dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.

Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Vodafone zulässig. Eine Lageveränderung ist zu dokumentieren und von Vodafone auszuhändigen.

9. Biegeradien der Kabel

Durch starke Knick- oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gelten für den Biegeradius die in den Listen der freigegebenen Kabel genannten, typenbezogenen Werte aus den Datenblättern der Hersteller. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden.

10. Temperaturbereich

Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von Kabeln und Kabelschutzrohren sind die zulässigen Temperaturbereiche zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur und nicht auf die Umgebungstemperatur.

11. Anzeige von Beschädigungen

Bei Freilegung von Kabelanlagen oder Beschädigungen von Kabeln wenden Sie sich bitte an unsere Technik-Hotline unter der Telefonnummer: 0800 / 5872020



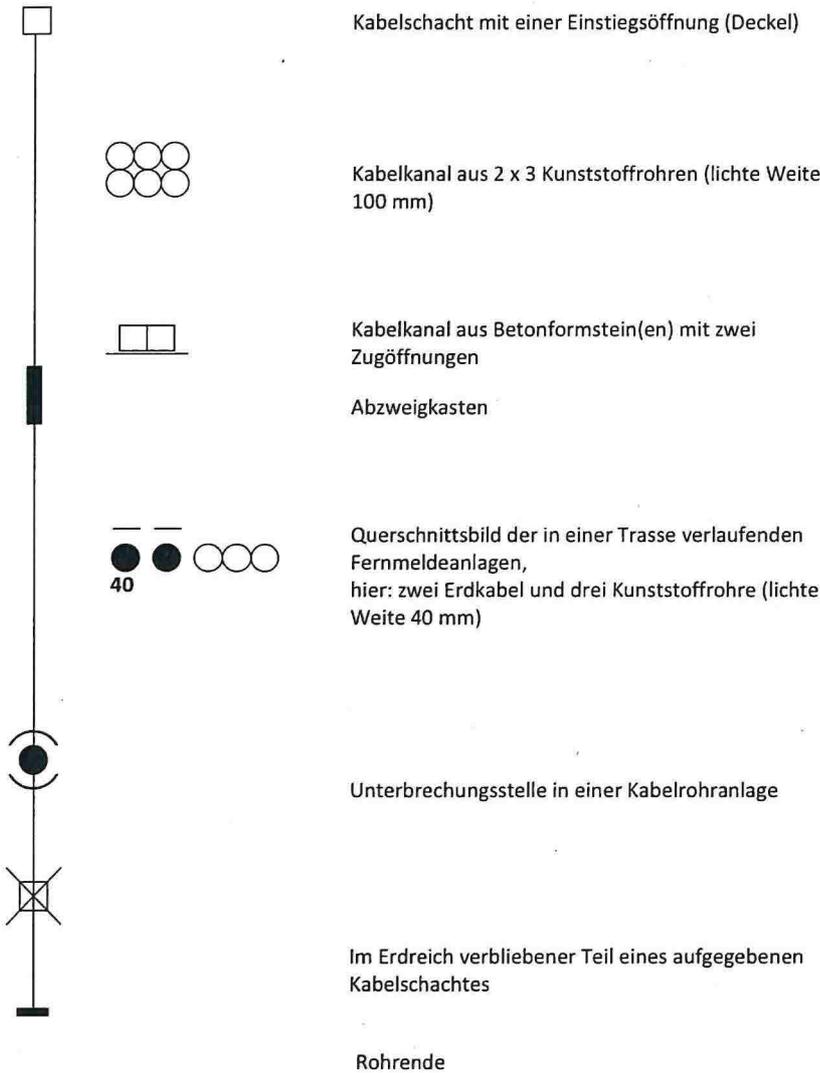
Erklärungen der Zeichen und Abkürzungen in Lageplänen

Together we can





Unterirdisch bzw. oberirdisch geführte Telekommunikationsanlagen





Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

	Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekommunikationskabel mit Mauerziegel oder Abdeckplatten
	Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekommunikationskabel mit Kabelabdeckhauben
	Gelbes Trassenband über zwei Erdkabeln als Warnschutz
	Zwei Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl oder Asbestzement, ab der Strichellinie 6,5 m lang
	Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstandsmaße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind
	Hinweis auf Gefährdung sowie darauf, dass der Grenzwert nach VDE 800, Teil 3 überschritten wird
	Verbindungsstelle 8 im Kabel Nr. 6
	Abzweiger 9 im Kabel Nr. 6



Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH



Übergangspunkt zu oberirdisch geführten Kabeln



Gehäuse mit BK – Einrichtungen verschiedener Funktion



Übergabepunkt in oder an einem Gebäude



Übergabepunkt in Säule



Übergabepunkt an Leitungsmast

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen.

An Kabelkanälen beziehen sie sich auf die Mitte der Abdeckungen (Deckel).

Alle Maße sind in Metern vermerkt.

Kreuzungen und Näherungen von Stromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationsanlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekannt geworden sind.

Farbliche Kennzeichnung der Rohr- oder Erdtrassen:



VDG Rohrtrasse



VDG Rohr- oder -Erdtrasse der Netzebene „NE4a“



VDG Kabel in Rohrtrasse der DTAG

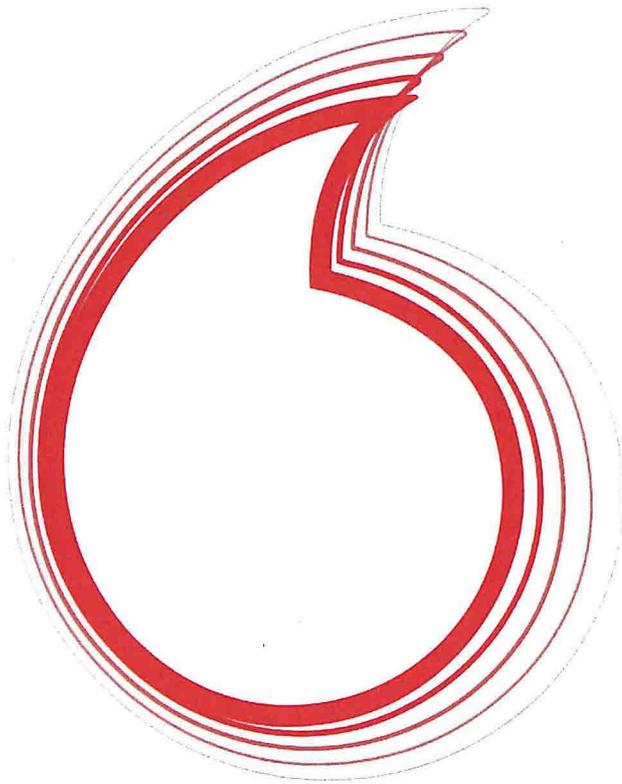


Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

-  VDG Kabel in Rohrtrasse der DTAG
-  VDG Kabel KDG in Erdtrasse
-  Gemietete Rohrtrasse von Drittanbietern

Oberflächenmerkmale (Abkürzungen)

Ackk	Ackerkante	Rwg	Radweg
Bdst	Bordstein	Tkst	Tankstelle
Betk	Betonkante	TP	Trigonometrischer Punkt
Bmr	Baumreihe	VP	Vermessungspunkt
Bw	Bahnwärterhaus	Wgk unbest	unbestimmte Wegekante
Fbk	Fahrbahnkante	Wgk unreg	unregelmäßige Wegekante
Gy	Gully (Senkschacht)	Wgrd	Wegrand
Hy	Hydrant	Wgw	Wegweiser
Ot	Ortstafel		



**Zeichenerklärung der
Vodafone GmbH**

Together we can 



1 Symbologie

Strukturen	Vermessungspunkte	Mast (Ecke)	Vermessungslinie
Doppelschacht/P2	Ampel	• Mauer (Ecke)	— Brücke
Erdloch	Bezugspunkt	• Merkstein	Böschungsoberkante
Fremdschacht	Brunnen	• Messpunkt	Böschungsunterkante
Kleinschacht	Einlauf	Muffenmerkstein	— Fassade
Mehrlängenbausatz	• Gebäude (Ecke)	• Nadelbaum	— Fundament
Muffenbausatz	• Grenzpunkt	• Ortstafel	— Graben
Schacht	• Grenzpunkt geplant	• Pfeiler / Pfosten	••• Grenze geplant
• Sonstige	Gully	• Randstein (Ecke)	Hecke (Ecke)
Verteilerkasten	• Hecke (Ecke)	Schacht	— Kanal
Trassentypen	Hydrant	Schieber	--- Kante; Rand
Lufttrasse	Hydrant (Unterflur)	• Signal	— Laubbaum
Rohrtrasse	• Kabelmarker	• Sonstiger Punkt	Mauer
Sonstige Trassen	Kabelmerkstein	• Stein	— Nadelbaum
Trograsse	• Kreuz	• Treppe (Ecke)	— Rinne
Vermessungsfläche	Lampe	Verkehrszeichen	Schiene
Fels	• Laubbaum	Verteiler	Sonstige Linie
Gebäude	• Mast	• Zaun (Ecke)	--- Strassenrand
Grundstück geplant			— Uferlinie
Mast			--- Wegrand
Schachtbauwerk			— Zaun
Schaltschrank			
Sockel			
Sonstige Fläche			
Treppe			
Turm			



2 Copyrights Hintergrundkarten

Omniscale OSM	© 2017 Omniscale, Kartendaten: OpenStreetMap (Lizenz: ODbL)
Baden-Württemberg	Geodaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2017
Bayern	Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2017
Berlin	Geoportal Berlin/Kataster WMS
Brandenburg	Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB & SenStadtUm 2017
Hansestadt Bremen	Datenquelle: GeoInformation Bremen, Landesamt für Kataster - Vermessung - Immobilienbewertung - Informationssysteme, Datensatzbezeichnung, 2017
Hansestadt Hamburg	Basis der Darstellung: Kataster WMS/Datenlizenz Deutschland – Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung – Version 2.0
Hessen	Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Mecklenburg-Vorpommern	© GeoBasis-DE-/M-V 2017
Niedersachsen	Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017
NRW	Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017
Rheinland-Pfalz	Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Aktualität der Geobasisinformationen: 2017
Saarland	Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen Kontrollnummer WMS - 4/12
Sachsen	Darstellungsdienst Liegenschaftskarte © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017
Schleswig-Holstein	© GeoBasis-DE/LVermGeo SH 2017



Zeichenerklärung Vodafone GmbH

Thüringen

© GeoBasisDE/TLVermGeo 2017

- Vfg.:** 12. Kw
1. 60.1 z. Ktn.
 2. 60.1. Uro z. Ktn.
 3. z. Ktn.
 - z. Ktn.
 - z. Ktn.
 4. Zwischenbescheid erteilt am:
 5. TÖP-Fachdienst.-Private
 5. Liste notieren *erl.*
 6. zur Bef.-Akte
- Andan*

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Norderstedt
 Amt für Stadtentwicklung,
 Umwelt und Verkehr
 Fachbereich Planung
 Rathausallee 50
 22846 Norderstedt

Kreis Segeberg | Der Landrat

Kreisplanung, Regional-Management, Klimaschutz

Ute Bachmaier

Levo-Park, Zimmer-Nr. 011
 Jaguarring 16
 23795 Bad Segeberg

Tel. +494551/951-9535
 Fax +494551/951-99817
 E-Mail
 Ute.Bachmaier@segeberg.de

Aktenzeichen:

61.00.8
 (bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 27.07.2021

Bauleitplanung der Stadt Norderstedt

Bebauungsplan Nr. 314

Beteiligung gem. § 4 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Keine Betroffenheit.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Stellungnahme.

Vorbeugender Brandschutz

Keine Stellungnahme.

Kreisplanung

Keine Anregungen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Keine Bedenken.

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
 Zentrale Geschäftsbuchhaltung
 Hamburger Straße 30
 23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
 Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
 Nur bei wichtigen Gründen, erhalten
 Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
 Termin.

Untere Naturschutzbehörde

Gegenüber der Planung bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Im Grünordnerischen Fachbeitrag festgesetzte Maßnahmen von Natur und Landschaft (Erhaltungsgebote, Anpflanzungsgebote, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) sind vollumfänglich umzusetzen.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Aus Sicht der Oberflächenentwässerung bestehen gegen das beabsichtigte Entwässerungskonzept keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Für die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.

SG Gewässerschutz

Hinweis zur externen Ausgleichsfläche, Flurstück 88/39 in Flur 8, Gemarkung Friedrichsgabe, Stadt Norderstedt:

Auf/an der nördlichen Flurstücksgrenze zur Straße "Schleswiger Hagen" verläuft ein Gewässer, für dessen Erfüllung der Unterhaltungspflicht der Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau zuständig ist. Das Gewässer wird unter der Bezeichnung 47a in dessen Anlagenverzeichnis geführt.

Ich weise darauf hin, dass die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 41 Abs. 2 WHG nicht dazu führen dürfen, dass die Gewässerunterhaltung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Auch die übrigen in § 41 Abs. 1 WHG sowie § 35 Abs. 1 LWG benannten Duldungspflichten sind bei der Gestaltung kraft Gesetz zwingend zu beachten.

Ergänzend dazu sind die Duldungspflichten und Beschränkungen der rechtskräftigen Satzung des Verbandes zu beachten. Im Zweifelsfall empfehle ich sich rechtzeitig mit dem Verband und ggf. meiner Stelle ins Benehmen zu setzen.

SG Bodenschutz

Keine Bedenken.

SG Grundwasserschutz

Keine Bedenken.

SG Abfall

Keine Stellungnahme.

SG Geothermie

Das Vorhaben liegt im Trinkwasserschutzgebiet Langenhorn-Glashütte, der westliche Teil zusätzlich im Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Schnelsen.

Es werden besondere Anforderungen an den Bau und die Nutzung von geothermischen Anlagen gefordert, die im Einzelnen in der benötigten wasserrechtlichen Erlaubnis abgefasst werden.

Der Antrag auf Erdwärmennutzung muss rechtzeitig, 4 Wochen vor Baubeginn, an die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg gerichtet werden.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Stellungnahme.

Sozialplanung

Keine Stellungnahme.

Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

Im Auftrage
gez.
U. Bachmaier

Langhanki, Kristin

Von: Herwig Niehusen <hniehusen@wtnet.de>
Gesendet: Freitag, 30. Juli 2021 21:14
An: Stadt Norderstedt - Stadtplanung
Betreff: [EXTERN] 2021-07-30 final BUND Stellungn. BPl 314.pdf
Anlagen: 2021-07-30 final BUND Stellungn. BPl 314.pdf

Ihr Zeichen	Ihre Schreiben vom	unser Zeichen
601 / lan	18.06.2021	SE 2016- 203-1 Niehusen

**Bebauungsplan Nr. 314 Norderstedt "Ulzburger Straße/ Rüsternweg",
 Gebiet: südlich Heidbergstraße, westlich Ulzburger Straße, östlich U-Bahn, nördlich Rüsternweg**

**hier: Anhörung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
 gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 Beteiligung der Naturschutzverbände / Stellungnahme des BUND**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anliegende Stellungnahme erfolgt sowohl für den BUND Landesverband Schleswig Holstein e.V. als auch für die BUND-Ortsgruppe Norderstedt, wobei wir uns aufgrund der Vielzahl weiterer kreisweit zu bearbeitender Verfahren auf wenige Punkte beschränken werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Dr. Herwig Niehusen
 BUND LV Schleswig-Holstein

Anlage: 2021-07-30 final BUND Stellungn. BPl 314.pdf

Vfg.:

1. 60.1	z. Ktn.	R
2. 60.1/bro	z. Ktn.	Kw
3.	z. Ktn.	
	z. Ktn.	
	z. Ktn.	

~~4. Zwischenbescheid erteilt am:~~
~~5. TÖB-Fachdienstst. Private~~
 Liste notieren *alodell*
 6. zur *Beh.*-Akte
 i.A.: *[Signature]*

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

per Mail u. Fax: 040-53595 - 87285

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
Fachbereich Planung
Rathäusallee 50
22846 Norderstedt

Bearbeiter:
Dr. Herwig Niehusen
Norderstedt

Norderstedt, 30.7.2021

Ihr Zeichen
601 / Ian

Ihre Schreiben vom
18.06.2021

unser Zeichen
SE 2016- 203-1 Niehusen

**Bebauungsplan Nr. 314 Norderstedt "Ulzburger Straße/ Rüsternweg",
Gebiet: südlich Heidbergstraße, westlich Ulzburger Straße, östlich U-Bahn, nördlich
Rüsternweg**

**hier: Anhörung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Naturschutzverbände / Stellungnahme des BUND**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Stellungnahme erfolgt sowohl für den BUND Landesverband Schleswig
Holstein e.V. als auch für die BUND-Ortsgruppe Norderstedt, wobei wir uns aufgrund der
Vielzahl weiterer kreisweit zu bearbeitender Verfahren auf wenige Punkte beschränken wer-
den.

Hausanschrift:
Lorentzendam 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
BUND
Stellungnahme zum BPlan-Entwurf 314
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Postfach 5
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein
nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.
Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND
sind von der Erbschaftssteuer befreit.
Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf mit der Linie 11 (Halt Lorentzendam) und den Linien 32, 61, 62 (Halt Schloßgarten).

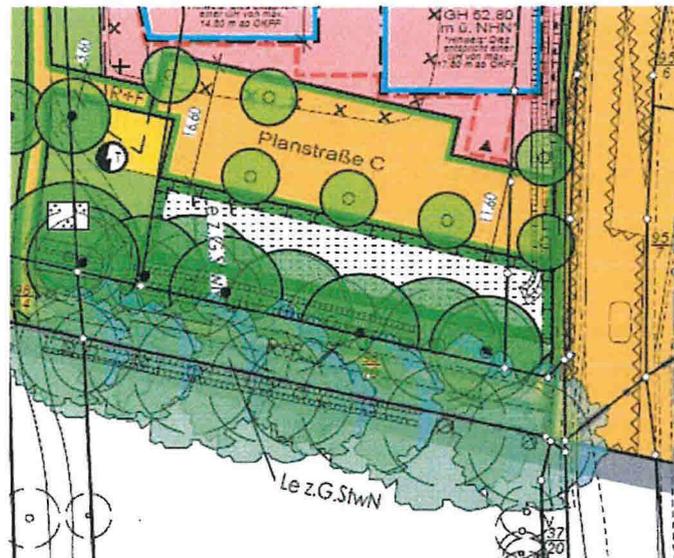
1. Änderung der B-Plangrenze zwischen BPlan 314 und BPlan 324

Bei der Festlegung der BPlan-Grenzen wurde ein zeitnaher vollständiger Schutz des Redders Rüsternweg unzureichend berücksichtigt.

Als besondere Anforderung an die Planung wird im Grünordnerischen FB der Schutz des Redders (ehemaliger Rüsternweg) hervorgehoben (S. 28) und dessen besondere Bedeutung für die Biodiversität im Plangebiet betont (S. 8 Grünordnerischen FB) :

"Aufgrund der extensiven bis nur sporadischen Nutzung des Plangebietes und des Nebeneinanders von waldartigen Gehölzbeständen, alten Redderstrukturen, artenreichen Ruderalfluren und benachbarten mageren Bahnböschungen ist die Biodiversität für einen innerstädtischen Landschaftsausschnitt vergleichsweise hoch."

Unter diesen Umständen ist es aus naturschutzfachlichen Gründen naheliegend, den Gesamtbereich des Redders inklusive der beidseitigen Abstandsflächen in das BPlan-Gebiet 314 einzubeziehen. Tatsächlich verläuft die BPlan-Grenze jedoch lt. Planzeichnung mittig auf dem südlichen Knickwall direkt im Stammbereich der Überhänger, so dass durch die vorliegende Planung kein ganzheitlicher Schutz des Redders gewährleistet ist. Nachstehend der entsprechende Planauszug:



Die Darstellung auf S. 28 des Grünordnerischen FB:

Die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes finden im Wesentlichen durch folgende grünplanerische Maßnahmen Berücksichtigung:

- Der Redder im Süden wird durch vorgelagerte Schutzzonen in öffentlicher Hand gesichert und mit Ausnahme des bestehenden Fuß-/Radwegs nicht für die Erschließung genutzt.

ist damit nur für den südlichen Knickstreifen des Redders nicht zutreffend. Die Grenzlinie zwischen den beiden B-Plänen ist insoweit nach Süden zu verschieben.

Dass die Grenzlinie zwischen neuen Baugebieten zukünftig nicht mehr direkt auf einem Knick verlaufen sollte, wurde erst jüngst von städtischer Seite im Planungsausschuss aufgrund einer Fraktions-Anfrage bekräftigt. Nachstehend der diesbezügliche Auszug aus der Mitteilungsvorlage

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 20/0489
602 - Fachbereich Natur und Landschaft			Datum: 02.12.2020
Bearb.:	Sprenger, Michael	Tel.:236	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	16.12.2020	Anhörung

Beantwortung des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema „Knickschutz in Norderstedt“

Frage 3 der Anfrage lautete:

3 Welche Problemlagen ergeben sich, wenn die Besitzverhältnisse eines Knickstreifens durch „kuriose“ Bebauungspläne zur Hälfte in privatem Besitz sind und zur Hälfte der Stadt gehören?

und wurde u.a. wie folgt beantwortet (Auszug):

Bei der städtebaulichen Entwicklung großer neuer Gebiete ist es immer Ziel der städtischen Planung, die vorhandenen Knicks ins öffentliche Eigentum zu überführen zuzüglich der erforderlichen Knickschutzstreifen. Damit wird langfristig der Erhalt und die Pflege des Knicks gesichert. In beengten Situationen, z. B. bei Nachverdichtungen im Bestand, ist es aber nicht immer möglich, die erforderlichen Flächen zu sichern.

Dieser städtische Leitgedanke des einheitlichen Knickschutzes in der aktuellen Bauleitplanung der Stadt sollte auch in der vorliegenden Planung beachtet werden.

Antrag:

Es wird deshalb beantragt, das BPlan-Gebiet 314 unter Einbeziehung des kompletten südlichen Knicks des Redders einschließlich eines 15 m breiten Schutzstreifens nach Süden zu erweitern und damit für den gesamten Redder nicht nur den Erhalt der Biodiversität zeitnah zu sichern, sondern auch einen historischen Teil des ursprünglichen Landschaftsbildes einheitlich zu schützen.

In rechtlicher Hinsicht könnte diese Änderung im Rahmen einer begrenzten und zeitlich verkürzten Beteiligung umgesetzt werden. Vgl. hierzu § 4a Abs. 3 - letzter Satz - BauGB:

"Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden."

2. Beseitigung unzulässiger Eingriffe in den Redder Rüsternweg

Knicks sind gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 4 LNatSchG SH i.V.m. § 30 BNatSchG als gesetzlich besonders geschützte Biotope normiert, wobei Redder als Doppelknicks eine noch weitergehendere Bedeutung für die Biodiversität haben. Dies gilt auch für den Redder Rüsternweg, der u.a. durch Abstandsflächen und Eingriffsverbote durch den BPlan 314 zusätzlich geschützt werden soll.

Ungeachtet des bereits bestehenden gesetzlichen Schutzes ist es jedoch in der Vergangenheit zu diversen Eingriffen in den Redder gekommen, die zeitnah beseitigt werden sollten.

a. Schaltkästen u. Versorgungsleitungen unmittelbar am Knickfuß

Seit vielen Jahren besteht bereits der auf dem Foto dokumentierte Zustand, wonach unmittelbar am Knickfuß öffentliche Versorgungsleitungen verlegt und - teils unmittelbar an einem der Überhänger am Redderzugang Ulzburger Str. - Verteilerkästen für Strom, Telefon pp. sowie ein Hydrant installiert wurden. Unabhängig davon, ob diesbezüglich die erforderlichen naturschutzbehördlichen Genehmigungen vorlagen, stellen wir den

Antrag:

die Schaltkästen und möglichst auch die beiden Hydranten an den Enden des südlichen Knickwalls an eine - auch das Landschaftsbild weniger störende Stelle - zu verlegen. Spätestens sollte dies im Zusammenhang mit dem Einbau der öffentlichen Versorgungsleitungen im Rahmen der Bebauung des BPlan-Gebietes erfolgen.



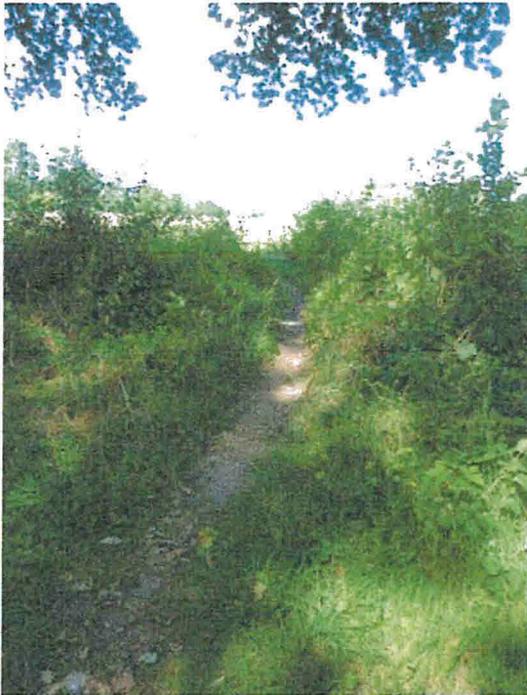
Foto Niehusen / BUND

Selbst wenn die Einrichtung der Schaltkästen seinerzeit genehmigt worden ist, sollte eine Verlegung erfolgen. Da dieser Eingriff vermeidbar gewesen wäre, würde er nicht nur der zukünftig mit BPlan-Rechtskraft auch hier geltenden eigenen Baumschutzsatzung der Stadt widersprechen, sondern wäre auch nicht mehr nach den textl. Festsetzungen des B-Plans 314 gem. 7.2 genehmigungsfähig:

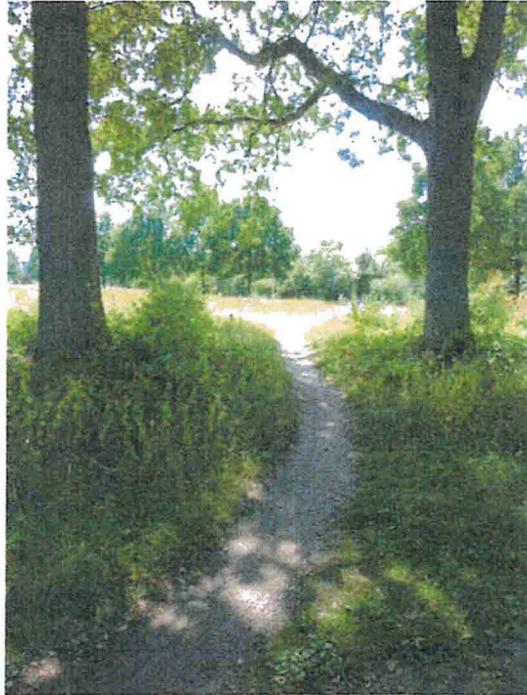
- 7.2. Innerhalb der festgesetzten Kronenbereiche und der in den Geltungsbereich hineinragenden Kronenbereiche einschließlich eines 1,50 m breiten Schutzstreifens der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Nebenanlagen (auch bauordnungsrechtlich genehmigungsfreie und in den Abstandsflächen zulässige Anlagen), Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen und sonstige Versiegelungen unzulässig.

b. Trampelpfade beidseitig durch den südlichen u. nördlichen Knick

Zeitnah sollten außerdem die beiden Trampelpfade, die vom Rüsternweg durch beide Knicks nördlich Richtung Wiese und südlich als Abkürzung Richtung U-Bahntrasse verlaufen, beseitigt und durch entsprechende Schutzmaßnahmen eine weitere Schädigung der Knicks unterbunden werden.



Trampelpfad durch nördl. Knick
Fotos Niehusen /BUND



Trampelpfad durch südl. Knick

3. Unzureichende Fledermausuntersuchungen

Im Grünordnerischen Fachbeitrag wird auf Seite 20 bzgl. der potentiell vorkommenden Fledermausarten (siehe Auflistung der 6 möglichen Arten Seite S. 17 f.) im Ergebnis festgestellt, dass für das Plangebiet als Jagdrevier für Fledermäuse insgesamt eine "geringe bis mittlere Bedeutung...anzunehmen" sei.

Hierbei stützt sich der Grünordnerischen Fachbeitrag u.a. auf eine Untersuchung von PLANULA, die wie folgt beschrieben wird:

PLANULA konnte während einer einmaligen Begehung mit Bat-Detektor im Juli 2007 Jagdaktivitäten von Breitflügelfledermaus (Einzelexemplar) und Zwergfledermäusen (drei bis vier Individuen) im Plangebiet nachweisen. Die Zwergfledermäuse flogen dabei im Inneren des Baumbestandes über dem *Rüsternweg*. Die Tiere wechselten anscheinend von östlich gelegenen freien Jagdflächen in den Einschnitt der westlich angrenzenden U-Bahntrasse, um dort entlang der Ränder ihre Jagd fortzusetzen. Auch die Breitflügelfledermaus wurde jagend an den Altbäumen am *Rüsternweg* festgestellt.

Abgesehen davon, dass dieser Untersuchung nur eine einzige Begehung zugrunde lag, statt über einen längeren Zeitraum maßgebliche Aktivitäten zu erfassen, ist diese zwischenzeitlich 14 Jahre zurückliegende Untersuchung auch aufgrund des Zeitablaufs fachlich nicht mehr verwertbar und damit als verwendete Grundlage rechtlich angreifbar. Nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. VGH-Kassel, 11. Senat 11B 368/08.T) können zur Klärung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände keine Untersuchungsergebnisse herangezogen werden, wenn die Datenerhebung länger als 5 Jahre zurückliegt.

Auch die folgenden Feststellungen auf Seite 19 des Grünordnerischen Fachbeitrags hätten zu einer eingehenderen Fledermausuntersuchung führen müssen:

Der Großteil des Plangebietes wird von einer ruderalisierten Rasenfläche auf trockenem Standort eingenommen, die sich kurz vor der Mahd im Sommer als arten- und blütenreiche Flur zeigt und somit für blütenbesuchende Insekten und weitere Wirbellose wie Schmetterlinge, Wildbienen, Käfer und Spinnen einen höheren Wert besitzt. Randlich sind mit dem durchgewachsenen Redder aus alten Eichen entlang des *Rüsternwegs* sowie einem Stadtgehölz im Norden des Plangebietes kleinflächige Strukturelemente vorhanden. Der Gehölzanteil ist jedoch relativ gering. Faunistisch beeinträchtigend wirken sich hingegen die verinselte Lage im dichten Siedlungsbereich von *Norderstedt*, Störungen durch Fußgänger, Radfahrer, Hunde sowie die benachbarte vielbefahrene *Ulzburger Straße* und die Bahnlinie aus.

Diese Feststellungen legen ein aktuell reichhaltiges Nahrungsangebot von nachaktiven Insekten wie z.B. eine Vielzahl von Nachtfaltern für im Plangebiet jagende Fledermäuse nahe, so dass auf diesbezügliche Untersuchungen nicht verzichtet werden kann.

Zwar wird auf Seite 19 - Jagdgebiet / Flugstraßen - darauf hingewiesen, dass einige der Fledermausarten eher "lineare Strukturen als Orientierung für ihre Streckenflüge z.B. zwischen Jagdgebieten und Quartieren oder zwischen einzelnen Quartieren" nutzen würden, die im Plangebiet nicht vorhanden seien. Zugleich wird jedoch festgestellt, das "ggf.die trichterartig eingeschnittene U-Bahntrasse mit abschnittsweise vorkommendem Gehölzbewuchs eine solche Flugstraße darstellen" könnte.

Auch ein Doppelknick wie der Redder *Rüsternweg* ist eine solche besonders geeignete Flugstraße.

Letztlich weist der Grünordnerische Fachbeitrag auf Seite 15 unten zu Recht auf folgendes hin:

"Alle in Schleswig-Holstein wild lebenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit streng geschützt. Sie sind somit planungsrelevant und bezüglich der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG abzuprüfen."

Diesen artenschutzrechtlichen Anspruch erfüllt der Fachbeitrag hinsichtlich der potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht.

Antrag:

Wir fordern deshalb eine aussagekräftige Fledermausuntersuchung im Plangebiet, die sämtliche fledermausrelevanten Zeiträume abdeckt:

1.2. bis 30.4. „Frühjahrsmigration und Vorwochenstubenzeit“,

1.5. bis 14. 8. „Sommerzeitraum und Wochenstubenzeit“ sowie

15.08. bis 01.12. „Paarungs- und Migrationszeit“.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. Herwig Niehusen
BUND LV Schleswig-Holstein

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

1.
Stadt Norderstedt
Die Oberbürgermeisterin
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt
und Verkehr - Fachbereich Planung -
z.Hd. von Zweiter Stadtrat
Dr. Christoph Magazowski

per Mail

Vfg.:

1. 60.1 z. Ktn. R
2. 601. Uco z. Ktn. KW
3. z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Dr. Herwig Niehusen
Norderstedt
BUND-Norderstedt
@bund-segeberg.de

2.
An die Fraktionen der Stadtvertretung
z.Hd. der Mitglieder im StuV

4. ~~Zwischenbescheid erteilt am:~~
5. ~~TÖP-Fachdienst.-Private~~
5. Liste notieren est
6. zur Bel.-Akte
i.A.: Kan

Norderstedt, 12.9.2021

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr - 16.09.2021
Bebauungsplan Nr. 314 Norderstedt "Ulzburger Straße / Rüsternweg"

Behandlung der Einwendung des BUND bzgl. unterbliebener Fledermausuntersuchungen

(Seite 23 ff. der Anlage 3 - Tabelle Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange)

Sehr geehrter Herr Dr. Magazowski,

sehr geehrte Mitglieder des StuV,

der BUND hatte in seiner Stellungnahme vom 30.7.2021 zum BPlan 314 unter Ziff. 3 auf die unzureichende Beachtung des Artenschutzes im "Grünordnerischen Fachbeitrag" hingewiesen und ergänzend zur Potenzialanalyse eine aussagekräftige Fledermausuntersuchung mit konkreter Datenerfassung in den fledermausrelevanten Zeitenräumen gefordert.

Die Verwaltung hält die BUND-Kritik in nahezu allen Punkten für unbegründet und bezeichnet die erfolgte Potentialanalyse ohne zusätzliche Fledermauskartierungen für ausreichend. Trotzdem vermerkt sie in der entsprechenden Spalte der Abwägungstabelle als Vorschlag, dass der Kritikpunkt "unzureichende Fledermausuntersuchungen" vollen Umfangs berücksichtigt werde.

Da dies nicht der Fall ist, sieht sich der BUND zu einer Klarstellung veranlasst, um unter Vermeidung einer Klage eine rechtskonforme weitere Behandlung des B-Plan-Verfahrens zu erwirken.

Hausanschrift:
Lorentzendamm 16
D-24103 Kiel

Spendenkonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:
Förde Sparkasse
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer:
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.

Im Hinblick auf die angespannte Lage am Wohnungsmarkt geht es dem BUND hierbei nicht um die Verhinderung der Wohnbebauung im Plangebiet, sondern um die Sicherstellung des Artenschutzes der europäisch streng geschützten Fledermausarten durch rechtskonforme Planung und Umsetzung notwendiger Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Kritik am Abwägungsvorschlag der Verwaltung bzgl. BUND-Stellungnahme vom 30.7.2021

Der BUND kann die Stellungnahme der Verwaltung in der StuV-Anlage 3 "Tabelle Abwägungsvorschlag über die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange" nicht nachvollziehen und bewertet die im "Grünordnerischen Fachbeitrag" dargestellte Potenzialanalyse zum Fledermausvorkommen weiterhin als völlig unzureichend und damit rechtlich angreifbar.

Wir halten es deshalb für dringend erforderlich, den Abwägungsvorschlag seitens der Verwaltung und des Planungsausschusses aus den nachfolgenden Gründen nochmals zu überdenken und eine ergänzende Fledermausuntersuchung unter Hinzuziehung eines Fledermausfachgutachters zu beschließen.

Im Einzelnen nehmen wir zum Abwägungsvorschlag der Verwaltung in der StuV-Tabelle Anlage 3, S. 23 ff. wie folgt Stellung:

1. Verwertung Planula-Untersuchung aus 2007 (Tabelle S. 23)

Auf unsere Kritik, es sei in unzulässiger Weise ein deutlich über 5 Jahre altes Gutachten verwertet worden, wird seitens der Verwaltung zwar eingeräumt, dass das Gutachten veraltet sei und auch nicht den aktuellen methodischen Standards entspreche (nur 1 Begehung!). Die Untersuchung sei jedoch nicht als Grundlage, sondern als Ergänzung herangezogen worden.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass das Planula-Untersuchungsergebnis im Grünordnerischen FB auf Seite 20 unter der Überschrift "Jagdgebiet / Flugstraßen" ausführlich zitiert wird, um abschließend zu der Feststellung zu kommen:

"Insgesamt ist eine geringe bis mittlere Bedeutung des Plangebiets als Jagdrevier für Fledermäuse anzunehmen."

Da das von der Stadt beauftragte Planungsbüro darüber hinaus ergänzend zur Potenzialanalyse keine aktuelle Fledermauserfassung durch ein Fachgutachten mit dem heute üblichen Methoden-Mix (mehrere Detektorbegehungen / Aufstellung sog. Horchboxen) veranlasst hat, hat diese Feststellung keine tragfähige Grundlage.

2. Unzureichende Untersuchung potenzieller Habitat- / Quartiersbäume (Tabelle S. 24)

Damit liegen auch zur aktuellen Nutzung von Habitat- / Quartiersbäumen keine belastbaren Untersuchungen vor. Mit dem vorgenannten Methoden-Mix hätte man konkrete Feststellungen der tatsächlichen - und nicht nur potenziellen - Nutzung von zu fällenden Habitat- / Quartiersbäumen feststellen und danach auch konkret den notwendigen Ausgleich bestimmen können.

3. kein Vorkommen störungsempfindlicher und stark gefährdeter Fledermausarten (Tabelle S. 25)

Hierzu ist zu bemerken, dass jedoch drei der im "Grünordnerischen Fachbeitrag" S. 16 ff. aufgelisteten sechs Fledermausarten lt. Roter Liste SH als "gefährdet" eingestuft sind, nämlich Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus. Darüber hinaus steht die Mückenfledermaus auf der "Vorwarnliste".

4. unzutreffende Abwertung der blütenreichen Wiese als Jagdrevier (Tabelle S. 25)

Die Bedeutung der blütenreichen Stadtwiese mit entsprechendem Insektenreichtum als Jagdrevier der genannten Fledermausarten wird seitens der Verwaltung mit der Begründung relativiert, die Wiese werde regelmäßig gemäht und temporär für Zirkusse genutzt. Daher sei diese nicht dauerhaft als Jagdrevier geeignet bzw. stehe nicht dauerhaft zur Verfügung.

Richtig ist zwar, dass die extensiv bewirtschaftete blütenreiche Wiese bei der eher seltenen und kurzzeitigen Zirkusnutzung gemäht wird. Dies betrifft jedoch nur den genutzten Wiesenbereich, während ein großer Teil der Wiese ungemäht bleibt.

Dies lässt sich auch zurzeit feststellen. Seit der 2. Septemberwoche gastiert hier erstmals seit längerer Zeit wieder ein Zirkus. Gemäht wurde erfreulicherweise lediglich der vom Zirkus genutzte Teil der Wiese, so dass die übrige Fläche als Jagdrevier für die Fledermausfauna erhalten geblieben ist.

5. angebliche Ausweichmöglichkeiten auf anderweitige Jagdgebiete bei Verlust der Wiese (Tabelle S. 26 f.)

Der Hinweis der Verwaltung auf die Aktionsradien - je nach Art max. 2 km bis > 10 km - verkennt, dass geeignete anderweitige Nahrungshabitate wegen zunehmender Flächenverknappung durch Baumaßnahmen i.d.R. bereits als Jagdrevier durch andere Sommerkolonien genutzt werden. Da sich die Jagdreviere von Sommerkolonien ein und derselben Fledermausart nicht überschneiden (Stichwort

Nahrungskonkurrenz), ist bei Wegfall der B-Plan-Fläche ein Wechsel in ein "besetztes" Jagdgebiet nicht ohne weiteres möglich.

In der Zeit, in der die Jungen zur Welt gebracht werden, ist es für die Muttertiere außerdem wichtig, in möglichst kurzer Zeit in der Nähe des Quartierstandortes ihren Nahrungsbedarf zu decken, um möglichst schnell zu ihren Jungtieren zurückzukehren.

6. Kartendarstellung von Kompensationsflächen im 2-km-Radius (Tabelle S. 28 f, Karte S. 29))

Im Ergebnis kann damit auch die Darstellung von Kompensationsflächen im 2-km-Radius nicht überzeugen. Zudem sind aus der Karte keine Angaben zur Wertigkeit der Kompensationsflächen als Ersatzjagdgebiet zu entnehmen. Unklar ist auch, auf welchen Flugrouten die Fledermäuse diese Flächen erreichen sollen, da die Verwaltung an anderer Stelle (Tabelle S. 25) auf die "innerstädtische und verinselte Lage des Plangebietes" in Norderstedt Mitte verweist. Unklar bleibt ferner, inwieweit die in der Abwägungstabelle erstmals genannten Kompensationsflächen bereits anderen Eingriffsvorhaben zugeordnet sind. Jedenfalls sind sie rechtlich nicht Gegenstand des B-Plans 314.

Rechtlich tatsächlich zugeordnet sind dem B-Plan 314 Ausgleichsflächen im Bereich Friedrichsgabe. Darauf nimmt auch die zusammenfassende Bewertung der Fledermausproblematik auf Seite 30 f. der Abwägungstabelle Bezug, indem darauf hingewiesen wird, dass der Verlust der Stadtwiese als Jagdrevier mit den "vielfältigen Zielbiotopen" in Friedrichsgabe ausgeglichen werde.

Da die Fledermausquartiere im Plangebiet erhalten bleiben sollen, bleibt angesichts der betonten "Insellage" des Fledermaushabitats offen, wie diese vielfältigen Zielbiotope in Friedrichsgabe trotz weiter Entfernung erreicht werden sollen.

Schlussbemerkung

Die nachträglich ergänzten Ausführungen der Verwaltung, wonach es sachgerecht gewesen sei, den Fledermausschutz ausschließlich mittels einer Potenzialabschätzung abzuarbeiten, vermögen die kritisierten erheblichen Untersuchungsdefizite nicht zu rechtfertigen.

Wir verweisen insoweit auf die für Eingriffsvorhaben maßgebliche Arbeitshilfe des Landesbetriebes Verkehr SH:

Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung / LBV SH 2016

Die Arbeitshilfe gibt hierzu u.a. folgende Hinweise:

B.1.2.2 Kartierungen

Im Regelfall ist eine Kartierung der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten durchzuführen (LBV S. 66)

B.1.2.3 Potenzialeinschätzungen

In der Regel ist eine Kartierung der artenschutzrechtlich relevanten Arten durchzuführen. Eine Potenzialeinschätzung kann eine Kartierung ergänzen, jedoch nur in Ausnahmefällen vollständig ersetzen. (LBV S. 67)

Anzuwenden ist ferner die weitere LBV-Arbeitshilfe

Fledermäuse und Straßenbau

Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein; Aktualisierung August 2020

Auszug S. 22 bzgl. Anzahl und Zeitraum der Untersuchungen:

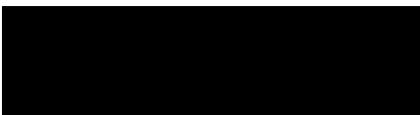
3.2.4.1 Erfassung des Arteninventars

Detektorgestützte Geländebegehungen

An drei Terminen werden detektorgestützte Begehungen im Untersuchungsraum durchgeführt. Die Termine sind so zu wählen, dass sie die verschiedenen relevanten Aktivitätsphasen der Fledermäuse abdecken (bis Ende Mai, Mitte Juni bis Ende Juli, August bis September).

Die Ergänzung der Potenzialanalyse durch ein Fledermausfachgutachten ist für die Bewertung der Fledermausproblematik im B-Plan-Gebiet 314 damit unverzichtbar und muss nachgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Herwig Niehusen

BUND LV Schleswig-Holstein

Vfg.:

1. GO. / z. Ktn. R.
 2. GO. / Kru z. Ktn. Kru
 3. z. Ktn.
 z. Ktn.
 z. Ktn.



HOCHBAHN

4. Zwischenbescheid erteilt am:

5. TÖP-Fachdienst.-Private

5. Liste notieren

6. zur Bel.-Akte

Hamburger Hochbahn AG - Postfach 10 27 20 20095 Hamburg

Stadt Norderstedt
 Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
 Fachbereich Planung
 Rathausallee 50
 22846 Norderstedt

i.A.: Kru

Hamburger Hochbahn AG
 Steinstraße 20
 20095 Hamburg
 Telefon 040/32 88-0
 Telefax 040/32 64 06
 hochbahn.de

Per Mail

Sie erreichen uns mit der
 U1 (Steinstraße)
 U3 (Mönckebergstraße)
 und verschiedenen Buslinien
 (Gerhart-Hauptmann-Platz)

Sebastian Krause

Telefon 040/32 88-4168

Sebastian.Krause@hochbahn.de

21.09.2021

Bebauungsplanentwurf Norderstedt 314

Sehr geehrte Damen und Herren,
 sehr geehrte Frau Kroker,

die Stadt Norderstedt bittet um Stellungnahme zu den Planungsabsichten eines Bebauungsplans Nr. 314 Norderstedt „Ulzburger Straße/Rüsternweg“.

Es sollen Flächen östlich der bestehenden zweigleisigen U-Bahn-Strecke der U1, die hier in einem Einschnitt verläuft, überplant werden. Das U-Bahn-Grundstück liegt außerhalb des vorgesehenen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Vorgesehen ist ein Allgemeines Wohngebiet. Die der U-Bahn-Strecke nächstgelegenen Baukörper haben einen Abstand von ca. 25 m zum östlichen Gleis und dürfen bis zu 17,80 m hoch sein. Auf dem Grundstück sind Tiefgaragen vorgesehen. Parallel zur U-Bahnstrecke ist ein Grünzug mit Geh- und Radweg von insgesamt ca. 12-13 m Breite vorgesehen. Es soll auch eine Transformatorstation in gut 20 m Entfernung vom östlichen Gleis zulässig sein.

Die Geräuscheinwirkungen durch die U-Bahn sind auf Grundlage der von der HOCHBAHN übersandten Verkehrszahlen gutachterlich ermittelt worden. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in naher Zukunft zusätzlich Verkehre durch dichtere Taktung und zusätzliche Nachtverkehre vorgenommen werden. Diese zusätzlichen Verkehre sind unvermeidbar, um den seit Jahren steigenden Fahrgastzahlen gerecht werden zu können. Es wird nicht deutlich, ob diese Erhöhung der Zugzahlen im schalltechnischen Gutachten berücksichtigt ist.

Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass an den westlichen Baugrenzen entlang der U-Bahn-Trasse am Tage Beurteilungspegel zwischen 58 und 60 dB(A) erreicht werden. In der Nacht betragen die Beurteilungspegel zwischen 55 und 56 dB(A). Damit liegen die erwarteten Außenpegel teils erheblich über den nach der 16. BImSchV zulässigen Werten von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht. Die 16. BImSchV gilt nicht unmittelbar für die Aufstellung von Bebauungsplänen, gibt aber für die Abwägung klare Anhaltspunkte, welche Geräuscheinwirkungen durch Schienenverkehr tags und nachts akzeptabel sind.

Aufsichtsratsvorsitzender:
 Senator Dr. Anjes Tjarks

Vorstand:
 Henrik Falk (Vorsitzender)
 Claudia Güssen
 Helmut König
 Jens-Günter Lang

Registergericht:
 Amtsgericht Hamburg
 HRB Nr. 3072
 USt-Id-Nr. DE811239681

Bankverbindungen:
 Postbank
 BIC: PBNKDEFF - IBAN: DE54 2001 0020 0017 9002 08
 Hamburger Sparkasse
 BIC: HASPDE33XXX - IBAN: DE77 2005 0550 1001 3117 01

Zum Schutz vor diesen Geräuscheinwirkungen sind im Bebauungsplan Textfestsetzungen vorgesehen. Danach sind voraussichtlich umfangreiche Schallschutzmaßnahmen an den Fassaden erforderlich. Es könnten Zweifel bestehen, ob mit der Textfestsetzung hinreichend deutlich wird, welche Innenraumpegel durch die Schallschutzmaßnahmen erreicht werden müssen. In der Begründung heißt es:

„Entlang der U-Bahn-Trasse stellt sich die Lärmsituation im Vergleich zur Ulzburger Straße günstiger dar, so dass aus Lärmschutzsicht größere planerische Freiheiten bestehen. An den Westfassaden sollten vorzugsweise Wohnräume und Außenwohnbereiche, an den Ostfassaden vorzugsweise Schlafräume angeordnet werden.

Es werden Festsetzungen zur Luftschalldämmung von Außenbauteilen und zu schallgedämmten Lüftungen für Schlaf- und Kinderzimmer getroffen, um störungsfreien Schlaf zu gewährleisten.

Ein Einzelnachweis wird zugelassen, da sich die Lärmsituation nach Realisierung der Bebauung aufgrund der Abschirmwirkung der Gebäude deutlich günstiger darstellt.

Mit den o.g. Festsetzungen zur Anordnung der Bebauung und zur Grundrissgestaltung und mit den Festsetzungen zur Luftschalldämmung von Außenbauteilen und zu schallgedämmten Lüftungen, können gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichergestellt werden.“

Mögliche Erschütterungseinwirkungen durch den U-Bahn-Betrieb sind nicht gutachterlich beurteilt worden. In der Begründung heißt es lediglich: „Belastungen durch z.B. Erschütterungen, Licht oder Wärme sind für die zukünftige Wohnbebauung nicht zu erwarten.“

Die HOCHBAHN geht davon aus, dass eine Erschütterungsbegutachtung erforderlich ist bzw. zumindest Textfestsetzungen zum Schutz vor Erschütterungen und sekundärem Luftschall etwa nachfolgender Art:

"Im [*Bezeichnung des Baugebietes*] ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile [*maßgebliche Zeile einfügen, z.B. 3 für Kern- und Mischgebiete oder 4 für Wohngebiete nach BauNVO*] eingehalten werden. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503) nicht überschreitet. Einsichtnahmestelle der DIN 4150: [???], Bezugsquelle der DIN 4150: Beuth Verlag GmbH, Berlin.“

Das Gelände soll umfangreich durch Tiefgaragen unterbaut werden können. Deshalb ist besonders sicherzustellen, dass Tagwasser nicht auf das U-Bahn-Gelände abgeleitet wird.

Den Eigentümern der für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind Duldungspflichten im Hinblick auf die U-Bahn-Anlagen und den jeweiligen U-Bahn-Betrieb einschließlich Wartungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten zu Gunsten der HOCHBAHN und der FHH vertraglich aufzuerlegen. Diese sind durch Dienstbarkeiten grundbuchrechtlich abzusichern.

Wir bitten um weitere direkte Beteiligung in den nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Vorsorglich weisen wir zudem darauf hin, dass bei der Bauausführung die unten stehenden Hinweise und Auflagen zu beachten sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hamburger Hochbahn AG
Fachbereich Recht

(Sebastian Krause)

HINWEISE ZUR PLANUNG

1.1. Allgemeine Anforderungen

- Die Baumaßnahme ist so zu planen und auszuführen, dass keine Schäden oder sonstigen Nachteile an den Bauwerken und Anlagen der U-Bahn entstehen und der Bahnbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Der Bauherr ist in Abstimmung mit der HOCHBAHN verantwortlich sowohl für die Planung der Neubaumaßnahmen als auch für die Bauausführung.
- Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind seitens des Bauherrn u.a. die Anforderungen der BO Strab § 60 (Verordnung über den Bau- und Betrieb der Straßenbahnen vom 11.12.1987) zu berücksichtigen. Es ist die Unbedenklichkeit der Maßnahmen für die U-Bahn-Betriebsanlagen nachzuweisen.
- Alle Maßnahmen, die Einfluss auf die Standsicherheit der benachbarten Anlagen der Hamburger Hochbahn AG sowie die Betriebssicherheit der U-Bahn haben können, bedürfen der Zustimmung der HOCHBAHN.
- Die Baumaßnahme ist so zu planen und auszuführen, dass sie von den HOCHBAHN-Bauwerken elektrotechnisch getrennt ist.
- Einflussnahmen aus der Setzungsmulde des Neubaus auf die Bestandsanlagen der HOCHBAHN sind weitestgehend zu vermeiden.
- Bei der Bahnstromversorgung mit Gleichstrom werden aufgrund physikalischer Vorgänge Streuströme verursacht, die auf der Strecke aus dem Gleisnetz austreten können und in Unterwerksnähe wieder eintreten. Diese Ströme verursachen u. U. an erdverlegten leitfähigen Anlagen Schäden. Der benachbarte Neubau ist ggf. gegen diese Streuströme aus Gleichstromanlagen der U-Bahn zu sichern.
- U-Bahn-Zugfahrer dürfen weder durch die Beleuchtung der Baustelle bzw. des Gebäudes geblendet noch durch Signalfarben irritiert werden.
- Der Neubau ist im angrenzenden Bereich zur HOCHBAHN derart zu gestalten, dass weder Personen noch Gegenstände / Unrat auf das Bahngelände gelangen können.
- Durch eine entsprechende Zauanlage muss verhindert werden, dass betriebsfremde Personen vom Fuß-, Rad-, Fahrweg oder über die vorhandene Brücke die U-Bahn-Betriebsanlagen betreten können.
- Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben ist insbesondere die Entwässerungssituation zu prüfen. Jegliche Beeinträchtigung (z. B. Vernässung) des HOCHBAHN-Geländes muss ausgeschlossen werden. Das Ableiten von Wasser / Abwasser auf das Bahngelände ist nicht zulässig.
- Anordnungen des Betriebsleiters der HOCHBAHN bzw. Auflagen der TAB, die zur Gewährleistung des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebsablaufes der U-Bahn und zur Einhaltung der Regelungen der Verordnung über den Bau- und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) dienen, sind von der Bauherrin / Eigentümerin jederzeit auch über die Bauzeit hinaus für die gesamte Standzeit des Gebäudes zu befolgen.

1.2. Kosten

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme insbesondere auch für die HOCHBAHN entstehen, wie etwa auch Vermessungsarbeiten im Rahmen der Beweissicherung, haben zu Lasten des Bauherrn zu gehen.

HINWEISE ZUR BAUAUSFÜHRUNG

- Der verantwortliche Bauleiter nach § 57 LBO Schleswig-Holstein ist zu benennen, ein Alarm- und Notfallplan für die Bauphase zu erstellen und durch den Bauleiter zu unterzeichnen.
- Die Profillfreiheit der U-Bahn ist ständig zu gewährleisten.
- Ein Überschwenken des Lichtraumprofils der U-Bahn ist mit Lasten nicht gestattet.
- Der Schwenk-/ Arbeitsbereich eines Kranes, der die Bahnanlagen tangiert, ist durch Drehkranz- und Laufkatzbegrenzer derart festzulegen, dass Lastaufnahmemittel bzw. Lasten - auch wenn sie sperrig sind und pendeln - nicht über den Bahnanlagen bewegt werden.
- Zum Nachweis der Aufstellung und Einrichtung von Hebezeugen ist die Sachkundigen-Bestätigung vor Aufnahme der Krantätigkeit bei der HOCHBAHN - BIH21 (s. o.) - vorzulegen.
- Der HOCHBAHN (BIH21) ist rechtzeitig vorab ein verbindlicher Baustelleneinrichtungsplan zur Verfügung zu stellen.
- Arbeiten, die den U-Bahn-Betrieb bzw. die Fahrgäste gefährden könnten, sind in die nächtliche Betriebspause zu verlegen.
- Seitens des Bauherrn ist für eine ausreichende Verkehrssicherung während der Baumaßnahmen im Hinblick auf die U-Bahn und deren Anlagen zu sorgen.
- Für die benachbarten U-Bahn-Anlagen ist im Auftrag des Bauherrn ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen (mind. Erstbesichtigung vor Baubeginn, Zwischenbesichtigungen nach Herstellung / Abschluss Baugrubenverbau sowie Schlussbesichtigung sechs Monate nach Bauende/Abnahme/Inbetriebnahme). Die Besichtigungen sind durch einen neutralen Gutachter in Abstimmung mit der HOCHBAHN durchzuführen.
- Das Betreten des Bahngeländes ist ohne Sicherungsposten der HOCHBAHN nicht gestattet.
- Die konkreten Maßnahmen sind mit dem Sachgebiet Haltestellen West (BIH21) abzustimmen, schriftlich zu dokumentieren sowie seitens des verantwortlichen Bauleiters gemäß LBO Schleswig-Holstein, § 57, für die Baumaßnahme zu unterzeichnen.
- Alle Bauleistungen in dem Bereich der U-Bahn-Anlagen werden unter Beteiligung der HOCHBAHN und ggfs. der TAB förmlich abgenommen. Es ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll von der HOCHBAHN zu erstellen.
- Vor Inbetriebnahme des Objektes sind der behördliche Rohbauabnahme- sowie der Schlussabnahmeschein der HOCHBAHN in Ablichtung zu überlassen.